

eines geeigneten Arbeitsplatzes und von Wohnraum. Diese enge Zusammenarbeit zwischen der Linie IX des MfS und der zuständigen operativen Diensteinheit ist Voraussetzung, um eine erfolgreiche Wiedereingliederung gewährleisten zu können. Die Verantwortlichkeit der HA VII zur Wiederaufnahme des zurückgekehrten DDR-Bürgers im Ergebnis eines Wiederaufnahmeverfahrens im ZAH bleibt auch bei Bearbeitung eines EV/F bestehen, wird jedoch in enger kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit der Linie IX und anderen operativen Diensteinheiten koordiniert. Dieses Erfordernis wird durch das nachfolgend aufgeführte Beispiel²⁰ deutlich:

- Der Bürger der DDR A. verließ aus einer ständigen persönlichen Konfliktsituation heraus unter Mißbrauch seiner beruflichen Tätigkeit als Flugzeugführer widerrechtlich die DDR nach der BRD. Nachdem festgestellt wurde, daß sich die persönliche Konfliktsituation des A. nach dessen Aufenthalt in der BRD verstärkte, insbesondere durch seine berufliche Perspektivlosigkeit, wurde ihm durch eine Vertrauensperson (IM) die Aufforderung zur Rückkehr, verbunden mit der Zusicherung der Straffreiheit wegen des ungesetzlichen Grenzübertritts, übermittelt. Im Ergebnis dieser operativen Maßnahmen kehrte der Beschuldigte A. freiwillig in die DDR zurück. Folgezeitlich tätigte er umfangreiche Aussagen zum Inhalt der mit ihm durchgeführten Befragungen durch imperialistische Geheimdienste. In enger kameradschaftlicher Zusammenarbeit zwischen der Linie IX und den zuständigen operativen Diensteinheiten erfolgte eine seinen persönlichen Vorstellungen entsprechende berufliche Wiedereingliederung und Versorgung mit Wohnraum. Die Ergebnisse der Ermittlungen wurden zur Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in Richtung der vorbeugenden Verhinderung weiterer ungesetzlicher Grenzübertritte durch Flugzeugführer, verwendet.

20 - Beispiel aus einem Untersuchungsvorgang der HA IX/9